

## **SATZUNG**

### **über die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von Grundstücksnummernschildern**

Aufgrund des § 5 HGO in der Fassung vom 1.7.1960 (GVBl. S. 103) in Verbindung mit den §§ 126 Abs. 3 und 145 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Marburg in der Sitzung am 28. 11.1975 folgende Satzung über die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von Grundstücksnummernschildern beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Verpflichtung zur Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von Grundstücksnummernschildern**

1. Jedes Grundstück, das baulich oder gewerblich genutzt bzw. auf dem diese Nutzung durch bauliche Maßnahmen bereits vorbereitet wird, ist ohne Rücksicht auf den Stand der Erschließung mit einer von der Stadt Marburg festzusetzenden Grundstücksnummer nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften zu versehen.
2. Unbebaute aber baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke innerhalb der bebauten Ortlage werden bei der Festsetzung der Reihenfolge berücksichtigt.
3. Besteht das Grundstück aus mehreren selbständigen baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücksteilen, so handelt es sich um selbständige Grundstücke, die jeweils getrennt den Bestimmungen dieser Satzung unterliegen.
4. Hof-, Seiten- oder Hintergebäude, die wohn- oder gewerblichen Zwecken dienen, erhalten die Nummer des Grundstückes mit einem Zusatz (Beifügung eines kleinen Buchstabens des lateinischen Alphabetes), wenn ihre Benutzung ganz oder zum Teil vom Vorder- oder Hauptgebäude unabhängig ist (z. B. selbständige Wohnung oder selbständiger Gewerbebetrieb).

#### **§ 2**

##### **Verpflichteter**

1. Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der jeweilige Grundstückseigentümer. Mehrere Eigentümer gelten als Gesamtverpflichtete.
2. Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung sind auch die Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z.B. Erbbauberechtigte). Im Falle eines Erbbaurechts ist der Erbbauberechtigte Erstverpflichteter.

### § 3

#### **Größe und Aussehen des Schildes**

1. Wenn der Eigentümer nicht die in der Regel üblichen blauen Nummernschilder mit weißen Zahlen bzw. Buchstaben verwenden will, so kann er eine den gleichen Zweck voll erfüllende andere Kennzeichnungsform wählen.
2. In jedem Fall sind wetterbeständige und nicht veränderliche Beschilderungen zu verwenden.
3. Das Nummernschild muß stets in gut sichtbarem und lesbarem Zustand erhalten und gegebenenfalls erneuert werden.

### § 4

#### **Anbringungsstellen auf dem Grundstück**

1. Das Nummernschild soll in der Regel an der nach der Straße zu stehenden Hausseite oder an der Grundstückseinfriedung (Grundstückszugang) zur Straßenseite angebracht werden. Bei dem Anbringen an einer anderen Stelle darf das Finden des Schildes von der Straße aus nicht erschwert sein.
2. Das Schild ist so anzubringen, daß es ohne jede Mühe jederzeit von der Straße aus lesbar ist. Im Falle des § 1 Abs. 4 ist sinngemäß zu verfahren.

### § 5

#### **Zuteilung der Grundstücksnummern**

1. Bei beiderseitig bebaubaren Straßen erhalten die Grundstücke auf der einen Straßenseite die geraden Nummern, die auf der anderen Straßenseite die ungeraden Nummern.
2. Bei endgültig einseitiger Bebauung wird fortlaufend nummeriert.
3. Bei Eckgrundstücken sind die Nummern an der Straße zuzuteilen, von der das Grundstück überwiegend erschlossen wird. Das ist in der Regel die Straße, von der aus der alleinige oder Hauptzugang zum Grundstück besteht. Ein Rechtsanspruch des Grundstückseigentümers auf Zuteilung des Grundstückes zu einer bestimmten Straße besteht nicht.
4. Auch für zur Zeit noch nicht unter § 1 fallende Grundstücke ist die künftige Nummer zuzuteilen, sobald durch Umlegung, Teilung oder sonstige Änderung Grundstücke für die spätere bauliche oder gewerbliche Nutzung geschaffen worden sind.
5. Wenn städtebauliche oder andere Gründe dies erfordern, ist entsprechend den vorstehenden Absätzen eine Neuzuteilung der Nummern durchzuführen. Dies gilt ins-

besondere in den Ortsteilen, in denen bisher nicht nach Straßen, sondern nach dem Baufortgang numeriert wurde.

6. Die Zuteilung der jeweiligen Grundstücksnummern erfolgt durch den Magistrat der Stadt Marburg. Der Magistrat hat von der Zuteilung der Nummern die Eigentümer und das zuständige Katasteramt unverzüglich zu benachrichtigen.

## **§ 6**

### **Entstehung der Verpflichtungen**

1. Die Verpflichtungen zum Beschaffen, Anbringen und Unterhalten der Nummernschilder nach Maßgabe dieser Satzung entstehen bei schon zugeteilten Grundstücksnummern mit dem Inkrafttreten dieser Satzung, im übrigen mit der entsprechenden Aufforderung an den Eigentümer durch den Magistrat der Stadt Marburg.
2. Das Nummernschild ist innerhalb eines Monats nach Entstehen der Verpflichtung anzubringen.
3. Erforderliche Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen sind unverzüglich auch ohne besondere behördliche Aufforderung durchzuführen.
4. Bei Umnummerierung darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden; sie muß mit roter Farbe durchgestrichen werden, doch lesbar bleiben.

## **§ 7**

### **Kostentragung**

Die durch die Durchführung dieser Bestimmung entstehenden Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

## **§ 8**

### **Ausnahmeregelung**

Auf besonderen Antrag des Verpflichteten und von Amts wegen kann der Magistrat der Stadt Marburg Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 bis 7 dann zulassen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen zu einer unbilligen Härte für den Verpflichteten führt oder wenn der Zweck der Kennzeichnungsverpflichtung auf andere Weise zweckdienlicher erreicht werden kann. Das gilt insbesondere auch dann, wenn die schon durchgeführten Kennzeichnungen aufgrund der §§ 3 und 4 verändert werden müssen.

**§ 9****Zwangsmaßnahmen**

1. Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung können mit Geldbußen geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I 80 III, 454 -1) findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Marburg (§ 5 Abs. 2 HGO).
2. Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen kann durch Ersatzvornahme oder durch Festsetzung von Zwangsgeld nach Maßgabe der §§ 74 ff des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4.7.1966 (GVBl. S. 151) durchgesetzt werden.

**§ 10****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1.1.1976 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die in den Stadtteilen bestehenden Satzungen über die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von Grundstücksnummernschildern außer Kraft.

Marburg, den 9. Dezember 1975

DER MAGISTRAT  
DER UNIVERSITÄTSSTADT MARBURG

gez.

Dr. Drechsler  
Oberbürgermeister

.....  
Veröffentlicht in der Oberhessischen Presse am 18.12.1975.